



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Juli 2018

Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01)



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Grundzüge der Vorlage	1
2.1	Erfassungspflicht von Herkunftsnachweisen	1
2.2	Stromkennzeichnung für Bahnstrom	1
2.3	Publikation der Stromkennzeichnung	1
2.4	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.....	1
2.5	Nicht berücksichtigte Themen	2
3.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone, Gemeinden und allfällige weitere Vollzugsträger	2
4.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	2
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2



1. Ausgangslage

Im Rahmen der vorliegenden Revision der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) werden verschiedene Anpassungen vorgenommen. Diese beziehen sich insbesondere auf Präzisierungen im Bereich der Stromkennzeichnung und des Eigenverbrauchs.

2. Grundzüge der Vorlage

2.1 Erfassungspflicht von Herkunftsnachweisen

Die für die Erfassungspflicht von Herkunftsnachweisen (HKN) massgebende Leistung ist in der Einheit Kilovoltampere (kVA) angegeben. In der Vergangenheit gab es insbesondere bei Photovoltaikanlagen eine Unsicherheit, ob hiermit die installierte Modulleistung, die Leistung der Wechselrichter oder die Leistung am Netzanschluss gemeint ist. Zur Präzisierung wird der Begriff der Anschlussleistung durch wechselstromseitige Nennleistung ersetzt, womit eindeutig festgelegt wird, dass eben die Nennleistung der Wechselrichter massgebend ist.

2.2 Stromkennzeichnung für Bahnstrom

Für Bahnstrom, der den Eisenbahnen über das 16.7-Hertz-Netz geliefert wird, musste bisher keine Stromkennzeichnung gemacht werden, da sich diese nur auf das 50-Hertz-Netz bezogen hat. Bereits mit der aktuell geltenden EnV müssen aber für Bahnstrom HKN entwertet werden. Folglich sind die Voraussetzungen gegeben, dass für Bahnstrom auch eine Stromkennzeichnung gemacht wird.

2.3 Publikation der Stromkennzeichnung

Durch die Anpassung von Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2017 über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV; SR 730.010.1) wird die Gültigkeitsdauer der HKN verkürzt. Folglich ist es auch angezeigt, den Termin für die Publikation der Stromkennzeichnung früher anzusetzen. Neu ist dieser Termin auf Ende Juni statt wie bisher auf Ende des folgenden Kalenderjahres festgelegt. Für den Versand der Stromkennzeichnung mit der Rechnung an die Endkunden haben die Energieversorgungsunternehmen (EVU) weiterhin bis Ende Jahr Zeit. Die Festlegung der Strommixe und die Veröffentlichung auf www.stromkennzeichnung.ch muss aber bis spätestens Ende Juni erfolgen.

2.4 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

In der Umsetzung der Verordnungen zum neuen Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) haben sich in Bezug auf den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) punktuelle Rechtsunsicherheiten oder Lücken gezeigt, die mit dieser Revision beseitigt bzw. geschlossen werden.

So wird fast einstimmig kritisiert, dass Strassen und Wege nicht gequert werden können, obwohl es seitens deren Grundeigentümer (insbesondere auch der Gemeinden) eigentlich keine Bedenken dagegen gibt, im Gegenteil: Viele Gemeinden wollen einem ZEV selber nicht beitreten, wären aber bereit, einen ZEV über eine Strasse zuzulassen. Diese Möglichkeit wird nun explizit eingeräumt. Aufgrund der Vorgaben an einen ZEV, dass das Verhältnis zwischen der Produktionsleistung und der



Anschlussleistung des ZEV mindestens 10 % betragen muss sowie dass das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, wird diese neue Möglichkeit nicht zu einer unüberschaubaren Vergrößerung der ZEV führen. Selbst wenn die Strasse als Verbindung über grössere Distanzen verstanden werden könnte, limitiert doch der dadurch notwendig werdende Umbau des Verteilnetzes die Ausbreitung. Auch war die Regelung zum ZEV kaum dafür gedacht, diesen über weite Landstriche auszudehnen, wird doch eher konservativ von einer gewissen räumlichen Ausdehnung gesprochen.

Weiter konnte die Regelung zur Mindestgrösse der Produktionsanlagen zur Bildung eines Zusammenschlusses durch den Einsatz von Notstromaggregaten oder ähnliches umgangen werden. Diese Lücke wird nun geschlossen.

Schliesslich wird die Regelung zur Kostenverrechnung an den Zusammenschluss präzisiert, um die Unsicherheit zu beseitigen, ob Mess- und Verwaltungskosten pro Kilowattstunde an die Teilnehmer des Zusammenschlusses, also die Mieterinnen und Mieter sowie die Pächterinnen und Pächter, verrechnet werden müssen oder nicht. Da diese Kosten unabhängig vom Energiekonsum anfallen, werden sie neu anteilmässig verrechnet. Klargestellt wird damit auch, dass diese Kosten nicht in den Vergleich mit dem extern bezogenen Stromprodukt einbezogen werden müssen.

2.5 Nicht berücksichtigte Themen

Geprüft wurde im Zusammenhang mit der Meldung von Herkunftsnachweisen eine Präzisierung der Verantwortlichkeiten für Messung und Meldung der Herkunftsnachweise bei einem ZEV gemäss Artikel 14 EnV ff. Es konnte kein materieller Bedarf aufgrund der offensichtlichen Parallelitäten zu herkömmlichen Endverbrauchern, welche eine Produktionsanlage von mehr als 30 kVA installieren, festgestellt werden. Bei solchen herkömmlichen Endverbrauchern ist gemäss Artikel 8 StromVV der Verteilnetzbetreiber zuständig für die Messung und die Datenbearbeitung. So ist es denn auch offensichtlich, dass dies ebenso beim ZEV der Fall sein muss, ist doch dieser Zusammenschluss gegenüber dem Verteilnetzbetreiber gemäss Artikel 18 EnG zu behandeln wie ein Endverbraucher. Eine Präzisierung ist also offenkundig nicht nötig.

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone, Gemeinden und allfällige weitere Vollzugsträger

Die geplanten Verordnungsänderungen haben keine besonderen finanziellen, personellen und weiteren Auswirkungen auf den Bund, die Kantone, die Gemeinden oder weitere Vollzugsträger.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die geplanten Verordnungsänderungen haben keine besonderen Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

Nach bisherigem Recht waren Produzenten, deren Anlagen über eine Anschlussleistung von höchstens 30 kVA verfügten, von der Herkunftsnachweispflicht ausgenommen. Als Anschlussleistung galt die



wechselstromseitige Nennleistung der Anlage. Mit den neuen Artikeln 13 (Anlageleistung) und 15 (Anschlussleistung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch) entstanden aus systematischen Gründen Unsicherheiten, ob in Artikel 2 EnV eben diese bisherige Leistung oder die Netzanschlussleistung gemeint sei. Um diese Unsicherheit zu klären und an der bisherigen Praxis anzuknüpfen, wird in Artikel 2 EnV neu explizit von der wechselstromseitigen Nennleistung der Anlage gesprochen.

Art. 4 Abs. 1 und 3

In Artikel 1 Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) wird das Übertragungsnetz der schweizerischen Eisenbahnen als Endverbraucher bestimmt. Diese stromversorgungsrechtliche Regelung ist sachgerecht für die Verrechnung des Netznutzungsentgelts, nicht jedoch für die Stromkennzeichnung für an Eisenbahnen gelieferten Strom. Aus diesem Grund wird in Artikel 4 Absatz 1 festgehalten, dass im Bereich Stromkennzeichnung die jeweiligen Eisenbahnunternehmen als Endverbraucher gelten (Abs. 1).

Die Stromkennzeichnung hat neu spätestens bis Ende Juni des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen (Abs. 3).

Art. 14 Abs. 2

Gemäss dem Wortlaut der gegenwärtigen Verordnung bedingt ein ZEV, dass sämtliche beteiligten Grundstücke zusammenhängen. Das hat zur Folge, dass wenn sich ein Zusammenschluss über einen Weg, eine Strasse, einen Bach oder ein Eisenbahntrasse erstrecken soll, der Grundeigentümer dieses trennenden Grundstücks ebenfalls am ZEV teilnehmen muss oder, wenn er dies nicht will, ein ZEV nicht möglich ist. Diese Bestimmung wurde stark kritisiert. Hinzu kommt, dass viele Strasseneigentümer (namentlich Gemeinden) offenbar bereit wären, einen ZEV "über" ihre Strasse zuzulassen, auch wenn sie selber am ZEV nicht teilnehmen. Aus diesem Grund sieht Absatz 2 EnV neu vor, dass sich ein ZEV auch über Strassen, sprich Verkehrsflächen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung (Art. 1 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962; SR 741.11), Eisenbahntrassees sowie Bäche oder Flüsse bilden kann, wenn der jeweilige Eigentümer sein Einverständnis dazu gibt. Die umliegenden Grundstücke gelten somit dann als zusammenhängend, wenn sie bei Wegdenken der Strasse, des Eisenbahntrassees oder des Fliessgewässers etc. aneinandergrenzen würden.

Art. 15

Artikel 15 erhält neu die Absätze 2 und 3. Neu werden Anlagen, die nur sehr wenig Betriebsstunden pro Jahr aufweisen (insbesondere Notstromaggregate) für die Berechnung des Verhältnisses zwischen der Produktionsleistung und der Anschlussleistung des ZEV nicht mehr berücksichtigt (Abs. 2).

Weiter wird neu geregelt, dass wenn ein ZEV in einem späteren Zeitpunkt das in Absatz 1 geforderte Verhältnis dieser beiden Grössen nicht mehr erfüllen sollte, er nur dann weiterbestehen darf, wenn die Gründe für die Nichteinhaltung bei einem bestehenden ZEV-Teilnehmer eingetreten sind (Abs. 3). Dadurch ist einerseits gewährleistet, dass z.B. der Einbau einer Wärmepumpe bei einem bestehenden Teilnehmer, der wiederum die Vergrösserung des Netzanschlusses des ZEV zur Folge hat, nicht zwingend zur Auflösung des ZEV führt. Andererseits wird damit auch ausgeschlossen, dass die Voraussetzung eines Verhältnisses von 10 % zwischen der Produktionsleistung der Anlage(n) sowie der Anschlussleistung am Tag X zwar eingehalten wird, durch eine Vergrösserung des ZEV durch die Aufnahme von neuen Endverbrauchern/Teilnehmern aber umgehend wieder unterschritten wird.

Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis}

Die ZEV-interne Berechnung der Kosten wird in Absatz 1 und 1^{bis} klarer gegliedert: Die intern produzierte Elektrizität besteht aus den Kapitalkosten der Anlage sowie den laufenden Kosten und wird den Teilnehmern verbrauchsabhängig auferlegt (Bst. a). Ebenfalls verbrauchsabhängig sind die Kosten für die extern bezogene Elektrizität in Rechnung zu stellen (Bst. b). Die administrativen und



messtechnischen Kosten hingegen fallen unabhängig vom Verbrauch an und werden deshalb zu gleichen Teilen auf alle Teilnehmer verteilt (Bst. c). Dadurch ist auch klargestellt, dass für den Kostendeckel in Absatz 3 nur die Kostenpunkte von Buchstabe a den Gesamtkosten des externen Stromprodukts gegenüber gestellt werden.

Art. 35 Abs. 2

Bis Ende 2017 hat die Swissgrid den Netzzuschlag erhoben, die Berechnungsbasis fand sich in Artikel 15 Absatz 2 Bst. c StromVV. Seit dem 1. Januar 2018 ist die Vollzugsstelle für die Erhebung des Netzzuschlags zuständig. Während der erwähnte Buchstabe c in der StromVV aufgehoben wurde, fehlt eine Regelung in der EnV für die Vollzugsstelle, Absatz 2 von Artikel 35 wird entsprechend ergänzt und präzisiert.